

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **2 (1935-1936)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

PROTAR

April 1936

2. Jahrgang, No. 6

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückestr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Ing., Leiter der Eidg. Luftschutzstelle, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon No. 155

Inhalt — Sommaire	
Seite	Pag.
Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. Von Prof. v. Waldkirch	103
Etude physico-chimique de la fumée et des brouillards artificiels. Par Dr. L. M. Sandoz, ing. chim.	112
Warum gehören die chemischen Kampfstoffe zur Gruppe der Reizgifte? Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz	107
Chemische Friedensindustrie und Gaschemie. Von Dipl. ing. chem. W. Volkart	114
Problème de l'heure. Les exigences communes de la défense passive et de la protection aérienne active. Par Ernest Naef	110
Kleine Mitteilungen	117
Literatur - Bibliographie	119
Ausland-Rundschau	120

Zur Kenntnisnahme.

Adressänderung der Redaktion.

Ab 1. Mai 1936: Neubrückestrasse 122, Bern.

Avis.

Changement d'adresse de la rédaction.

A partir du 1^{er} mai 1936: Neubrückestrasse 22, Berne.

Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. Von Prof. v. Waldkirch

Die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen, die Prüfung zahlreicher Fragen aus dem Gebiete des industriellen Luftschutzes und vielfache praktische Erfahrungen liessen seit einiger Zeit erkennen, dass der Erlass von einheitlichen Strafvorschriften notwendig sei. In den Kantonen und den luftschutzpflichtigen Ortschaften hatte sich das Bedürfnis nach strafrechtlichen Sanktionen besonders deutlich feststellen lassen. Eine Reihe von Kantonen suchten die Lücke in ihren Vollziehungsmassnahmen auszufüllen. So schrieb beispielsweise die aargauische Verordnung vom 7. Januar 1935 Busse von Fr. 5.— bis Fr. 20.— oder zuchtpolizeiliche Bestrafung vor, die solothurnische Verordnung vom 22. November 1935 Busse von Fr. 3.— bis Fr. 50.—. Bei diesen Strafandrohungen hatte man vor allem Verstösse gegen die Disziplin innerhalb der Luftschutzorganisationen im Auge. Viel weiter ging ein waadtländischer Beschlussesentwurf, der Busse von Fr. 100.— bis Fr. 1000.— und Gefängnis bis zu drei Monaten vorsah.

Nachdem im Bundesbeschlusse vom 29. September 1934 die Zuständigkeit des Bundes für das ganze Sachgebiet des passiven Luftschutzes festgelegt wurde, müsste es zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn jeder Kanton die ihm angemessen erscheinende strafrechtliche Regelung auf eigene Faust vornehmen könnte. Uebrigens fingen auch Gemeinden an, von sich aus Anordnungen aufzu-

stellen, so dass die Zersplitterung noch viel grösser hätte werden können. Abgesehen von diesen tatsächlichen Erscheinungen ist aber vor allem hervorzuheben, dass das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung der Strafsanktionen in der ganzen Materie begründet ist.

Erwies sich die Aufstellung von Strafvorschriften durch den Bund als geboten, so erhob sich zunächst die Frage, welcher Weg formell beschritten werden sollte. Es liess sich an den Erlass eines Bundesbeschlusses oder an die Regelung durch einen Beschluss des Bundesrates denken.

Im allgemeinen ist die Rechtslage die, dass für den Erlass von Strafvorschriften die Bundesversammlung zuständig ist. Es gilt dies insbesondere für Sachgebiete, in denen der Bundesrat nur für den Vollzug kompetent ist, und zwar auch dann, wenn ihm der Vollzug noch besonders übertragen wurde. Das Bundesgericht hat aus Art. 113, Absatz 3, der Bundesverfassung geschlossen, dass es Vollziehungsverordnungen des Bundesrates überprüfen könne.

Anders verhält es sich aber dann, wenn sich die Zuständigkeit des Bundesrates auf eine von der Bundesversammlung besonders erteilte Ermächtigung stützt. Das Bundesgericht hat denn auch anerkannt, dass der Bundesrat befugt sei, allgemein verbindliches Recht zu setzen, und zwar auch Strafvorschriften. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesgericht namentlich im Hinblick auf